ARBEITSUNFALL – DAS STEHT JETZT AUF EURER TO-DO-LISTE

1 Rettungskette aktivieren: 112

Passiert ein schwerer Unfall im Unternehmen, muss sofort der Rettungsdienst ggfs. auch der Notarzt gerufen werden. Mitarbeitende und/oder betriebliche Ersthelfer leisten parallel Erste Hilfe vor Ort. Bei tödlichen Unfällen muss auch die Polizei benachrichtigt werden. Ebenso muss die Feuerwehr gerufen werden, wenn Gefahrstoffe oder Strom Ursache des Unfalls sind.

2 Zuständige Berufsgenossenschaft informieren

Grundsätzlich gilt, dass jeder Arbeitsunfall oder Wegeunfall (Weg ins Unternehmen bzw. zurück zum Haus und auf einer Geschäftsreise), dessen Folge eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen nach sich zieht, innerhalb der 3-Tage-Frist der zuständigen Berufsgenossenschaft (Bezirksverwaltung) gemeldet werden muss. Der Unfalltag selbst wird bei der Drei-Tage-Frist nicht dazu gezählt. Ausschlaggebend sind die Kalendertage, also auch Samstage, Sonn- und Feiertage.

Werden mehr als drei Personen verletzt oder eine Person verunglückt tödlich oder sehr schwer, muss die zuständige Berufsgenossenschaft unverzüglich informiert werden. Hier gilt die 3-Tage-Frist nicht.

Die Betreuung des Versicherten durch die Berufsgenossenschaft setzt ein, sobald diese informiert wird. Sie organisiert die medizinische Heilbehandlung und trägt die Kosten dafür, wenn feststeht, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt. Bei schweren Verletzungen bekommt der Betroffene auch Hilfen für die berufliche und soziale Wiedereingliederung.

Wichtig: Bei schweren Unfällen muss auch so schnell wie möglich die Gewerbeaufsicht bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigt werden.

ARBEITSUNFALL – DAS STEHT JETZT AUF EURER TO-DO-LISTE

3 Meldeblock: Verletzungen dokumentieren

Es gilt: Jede Verletzung, klein oder groß, die durch Fehlverhalten oder einen Unfall im Unternehmen verursacht wird, muss im Meldeblock dokumentiert werden. Diese Dokumentation ist wichtig für Arbeitgeber:innen, um bei noch nicht absehbaren Spätfolgen, die Kostenübernahme für Heilbehandlungen durch die gesetzliche Unfallversicherung zu beantragen. Auch für den Betroffenen ist es wichtig, dass er diesen Nachweis hat. Der Meldeblock muss mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

4 Unfallanzeige für die Versicherung erstellen

Innerhalb von drei Kalendertagen muss der Arbeitgeber oder ein Bevollmächtigter den Unfall bei der zuständigen Unfallversicherung anzeigen. Die Unfallanzeige muss in zwei Ausführungen an die zuständige Berufsgenossenschaft gesendet werden. Ein weiteres Exemplar verbleibt zur Dokumentation im Unternehmen.

Gibt es einen Betriebsrat, muss auch dieser informiert werden und ein Exemplar der Unfallanzeige erhalten. Eine Kopie der Unfallanzeige muss auch der/die Verunglückte erhalten. Der Arbeitgeber hat die Betroffenen auf dieses Recht hinzuweisen. Grundsätzlich sollte auch der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit über den Unfall informiert werden.

Tipp: Einige Berufsgenossenschaften bieten die Möglichkeit, Unfallanzeigen online auf ihrer Website anzuzeigen. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die VBG und die einzelnen Berufsgenossenschaften bieten dazu auf ihren Websites weitere Informationen und Musterformulare.

ARBEITSUNFALL – DAS STEHT JETZT AUF EURER TO-DO-LISTE

5 Durchgangsärzt:innen einschalten

Ein Durchgangsarzt muss zwingend aufgesucht werden, wenn

- es aufgrund der Verletzung absehbar ist, dass es zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit kommt,
- die Behandlung länger als eine Woche dauern wird,
- Verschreibungen von Heil- oder Hilfsmitteln erforderlich sind,
- es absehbar ist, dass es wegen der Unfallfolgen zu Folgeerkrankungen kommen kann.

Durchgangsärzt:innen sind Unfallmediziner:innen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin. Meist sind es Fachärzt:innen für Chirurgie oder Orthopädie. Durchgangsärzt:innen entscheiden auf Grund des Befundes über die weitere Behandlung und berichten direkt an den Versicherungsträger.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) stellt auf ihrer Website ein Suchformular mit Durchgangsärzt:innen zur Verfügung.

6 Rehabilitationszeit einplanen

Sobald der Unfall vom Unternehmen angezeigt ist bzw. der Arztbericht eingegangen ist, wird die zuständige Berufsgenossenschaft als Leistungsträger tätig. Das Unfallopfer selbst muss keinen eigenen Antrag auf Rehabilitationsleistungen stellen. Deshalb ist es wichtig, das Durchgangsarztverfahren einzuhalten, denn nach der Prüfung der Ansprüche informiert der Unfallversicherungsträger den Betroffenen direkt über mögliche Rehabilitationsleistungen.

ARBEITSUNFALL – DAS STEHT JETZT AUF EURER TO-DO-LISTE

7 Psychische Folgen berücksichtigen

Passiert ein schwerer Unfall, womöglich sogar mit einem tödlichen Ausgang, hat dies oft psychische Beeinträchtigungen für alle Beteiligten zur Folge. Das können posttraumatische Belastungsstörungen oder andere Traumatisierungen sein.

Auch in dem Fall hilft die zuständige Berufsgenossenschaft mit einer Erstbetreuung am Arbeitsplatz, um allen Beteiligten bei der Bewältigung der Erlebnisse zu helfen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bietet auch hierfür Listen mit Psychotherapeut*innen.

Nach tödlichen Unfällen unterstützt auch die Polizei mit einer psychologische Betreuung vor Ort für die Kolleg*innen und Angehörige des Unfallopfers.

Wichtig: Psychisch traumatisierenden Ereignisse sollten auch bei der Unfallanzeige berücksichtigt werden.

ARBEITSICHERHEIT SOFORT TIPP

Hier findet ihr einige hilfreiche Links zu den Versicherungsträgern.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
BG Handel und Warenlogistik
BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BG BAU
BG Holz und Metall
BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe
BG Verkehr

Stand März 2022